

Der sozialistische Staat gestaltet bewußt die sozialistischen Produktionsverhältnisse, organisiert das Verhalten der Werktätigen in der Produktion, garantiert das Recht auf Arbeit als ein elementares Menschenrecht und entwickelt die materiellen Grundlagen für die allseitige Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit.

Die Beziehungen zwischen dem sozialistischen Staat und dem Bürger sind aber auch Beziehungen der Macht und der Unterordnung. Der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft ist dem Staat untergeordnet, der im Namen der Mehrheit bzw. des ganzen Volkes auftritt und das schöpferische Handeln der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft organisiert und schützt. „Die Idee der Unterordnung des Bürgers unter den Staat trägt nicht nur in bezug auf die Machtverhältnisse, sondern auch auf die Gewährleistung der Rechtsordnung in der sozialistischen Gesellschaft konstruktiven Charakter. Es ist schwer, sich die Entwicklung dieser wichtigen sozialen Erscheinungen ohne die Prinzipien der Unterordnung und der Disziplin vorzustellen“ (S. 278).

Aber auch diese Beziehungen weisen in der sozialistischen Gesellschaft prinzipiell neue Züge auf und unterscheiden sich grundlegend von dem Unterordnungsverhältnis in der kapitalistischen Ausbeuterordnung. Sie basieren auf der objektiven Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen und individuellen Grundinteressen, der Einheit der grundlegenden Ziele des Staates und des Bürgers. Die Verfasser machen darauf aufmerksam, daß in der sozialistischen Gesellschaft diejenigen gesellschaftlichen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Staat und dem Bürger einen breiten Raum einnehmen, „die auf der Grundlage der Einheit und der Zusammenarbeit zwischen der Persönlichkeit und der Gesellschaft entstehen und die soziale Garantien gegen Amtsanmaßung, Verletzungen der sozialistischen Demokratie sowie der Rechte und Pflichten der Bürger enthalten“ (S. 280/281).

Eine wichtige Rolle bei der Gestaltung und Festigung der Wechselbeziehungen zwischen Staat und Persönlichkeit spielt das sozialistische Recht. Das gilt insbesondere

für die verfassungsmäßigen Grundrechte und Grundpflichten, die als ein „Katalog wechselseitiger Rechte und Pflichten sowohl der Bürger als auch des Staates“ bezeichnet werden (S. 284).

Die Verfasser behandeln die juristische Natur der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sowie die allgemeinen und speziellen Garantien für deren Verwirklichung. Als allgemeine Garantien bezeichnen sie ökonomische, politische, ideologische und organisatorische Bedingungen und Voraussetzungen, während spezielle (juristische) Garantien Rechtsnormen und Rechtsinstitute sind, „mittels derer die Möglichkeit zur Verwirklichung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten gewährleistet und die Rechte der Bürger gegen Verletzungen durch einzelne Personen, Staatsorgane und Bürger verteidigt und geschützt werden können“ (S. 292).

Insgesamt gilt auch hier der Grundsatz, daß nicht nur Recht zu setzen, sondern auch durchzusetzen ist. „Deshalb ist die ständige, systematische und sich kontinuierlich erweiternde faktische Verwirklichung der Rechte und die Erfüllung aller Pflichten entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit neben der verfassungsmäßigen Verankerung der Rechte und Pflichten der Bürger und der Entwicklung dieser Rechte und Pflichten in der laufenden Gesetzgebung (juristische Garantien) eines der wichtigsten Merkmale, ein unabdingbares Element des sozialistischen Instituts der Freiheit der Persönlichkeit“ (S. 294/295). *(wird fortgesetzt)* *1

*1 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 3: Der sozialistische Staat; Staatsverlag der DDR, Berlin 1975; 445 Seiten; EVP: 18 Mark.
 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4: Das sozialistische Recht; Staatsverlag der DDR, Berlin 1976; 504 Seiten; EVP: 20 Mark.
 Seitenangaben im Text beziehen sich auf den jeweiligen Band.

1 Zum 1. Band des Werkes (Grundlegende Institute und Begriffe) vgl. S. Petzold, „Wachsende Bedeutung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie für die staatliche Leitung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1975 S. 263 ff.

2 ND vom 4. Februar 1977.

Auslieferung von Kriegsverbrechern - zwingende völkerrechtliche Verpflichtung

CARLOS FOTH, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Gegenwärtig findet in Amsterdam der Prozeß gegen den Kriegsverbrecher Menten statt. Der flüchtige SS-Sonderführer wurde entsprechend einem Ersuchen der Niederlande von der Schweizer Regierung am 7. Dezember 1976 in Zürich festgenommen und „als Kriegsverbrecher an Holland als das ihn verfolgende Land übergeben“!

Demgegenüber sind alle Ersuchen der holländischen Regierung auf Auslieferung der 1952 aus dem holländischen Zuchthaus Breda geflohenen, zuvor in den Niederlanden rechtskräftig zunächst zum Tode verurteilten, dann zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigten SS-Kriegsverbrecher van Borgers, Polak, van der Neut, Faber, Bikker und Tousseul, die seitdem in Hannover, Leer, Ingolstadt, Hagen und Uslar Unterschlupf fanden, von der BRD abgelehnt worden.² Man beruft sich dabei auf das Urteil des 4. Senats des Bundesgerichtshofs vom 23. Dezember 1953 — 4 ARs 47/53 — in der Sache des holländischen Staatsbürgers Polak, dem das höchste Gericht der BRD den Auslieferungsschutz für eigene Staatsbürger mit folgender Begründung zuteil werden läßt: „Der Führererlaß vom 19. Mai 1943 über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die Waffen-SS und die übrigen dort bezeichneten Verbände ist innerstaatlich gültiges Recht.“

Auch das am 18. August dieses Jahres in Bonn überge-

bene italienische Gesuch, den flüchtigen SS-Kriegsverbrecher Kappler an Italien auszuliefern, der als „SS-Obersturmbannführer des Reichssicherheitshauptamtes und Kommandeur der Sicherheitspolizei von Rom und Mittelitalien“ am 24. März 1944 in den Ardeatinischen Höhlen 335 italienische Geiseln töten ließ, ist bisher unter Berufung auf Art. 16 Abs. 2 des Grundgesetzes der BRD, der die Auslieferung eigener Staatsbürger verbietet, nicht bewilligt worden.³

Die Antwort auf die Frage, ob Staaten zur Auslieferung von Kriegsverbrechern verpflichtet sind, gibt das Völkerrecht, das die Beziehungen der Staaten auch in dieser Hinsicht regelt.

Die Moskauer Erklärung Großbritanniens, der USA und der UdSSR vom 30. Oktober 1943 über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuel taten! enthält den — übrigens schon nach dem ersten Weltkrieg durch das damalige Deutsche Reich in Art. 228 des Versailler Vertrages anerkannten — völkerrechtlichen Grundsatz, daß Kriegsverbrecher auch als eigene Staatsbürger in die Länder auszuliefern sind, „in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden sind“.

Die Moskauer Erklärung sagt zu dem im Falle Kappler in Betracht kommenden Sachverhalt, daß „... Deutsche, die an Massenerschießungen von Geiseln ... teilnehmen, ...